

**Antwort zum Vergabeverfahren Rotenburg/Wümme – Verden/Aller
(Teilnahmewettbewerb)**

Bezug:

Auftragsbekanntmachung; Ziff III. 1.3

Frage:

In der o.g. Stelle wird ausgeführt, dass die geforderten Referenzen über ausgeführte Dienstleistungen im SPNV in Form einer „Liste“ vorzulegen seien. Weiterhin wird aber auch ausgeführt, dass eine Erklärung gemäß Formblatt F1 gewählt werden kann. Diese hat aber keine Listenform. Weiterhin ist als mögliche Mindestanforderung von nur „einer“ Referenzbescheinigung die Rede.

Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich bei der Formulierung in Bezug auf die Liste um eine redaktionelle Unklarheit handelt und nur die Vorlage einer Referenz gefordert wird, also keine Liste an Referenzen?

Gehen wir weiter recht in der Annahme, dass zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit allein die Einreichung des Formblattes F1 mit nur einer dort aufgeführten Referenz ausreichend ist?

Antwort:

Der Begriff „Liste“ soll in diesem Zusammenhang lediglich bedeuten, dass die Bewerber die Möglichkeit haben, mehrere Exemplare des Formblatts F1 hintereinander gereiht zu für den Nachweis „*der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Dienstleistungen*“ (Ziff. III.1.3, dritter Absatz) zu verwenden.

Für die geforderte Mindestreferenz „*über einen während der letzten 6 Jahre ... ausgeführten Dienstleistungsauftrag im SPNV im Mindestumfang von (in Summe) 800.000 Zugkilometern über vier Jahre*“ (Ziff. III.1.3, fünfter Absatz) ist darüber hinaus ebenfalls das Formblatt F1 zu verwenden.

Antwort auf Ihre Rückfrage vom 07.02.2018